

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

**Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum
Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Standorte für neue Windkraftanlagen in den von den Regionalverbänden ausgewiesenen Vorrangflächen jeweils benannt wurden, wann diese Regionalpläne in Kraft traten und wie viele Windkraftanlagen dort zwischenzeitlich gebaut bzw. beantragt wurden;
2. wie sie die Kritik widerlegen kann, dass einzelne Regionalverbände in der Vergangenheit Vorranggebiete mit zu geringer Windhöflichkeit ausgewiesen haben, was zur Folge hat, dass es auch Jahre nach deren Ausweisung entweder keine (z. B. Regionalverband Mittlerer Oberrhein) oder nur für einen Bruchteil der eigentlich möglichen Anlagen konkrete Bauanträge gibt;
3. was sie in der Vergangenheit unternommen hat, um beispielsweise über die Anwendung von § 8 Abs. 9 Landesplanungsgesetz (LPIG) dafür Sorge zu tragen, dass die im Bundesbaugesetz festgelegte Priorisierung der Windkraft auch tatsächlich durchgesetzt wird und in dem Zusammenhang Vorranggebiete auf Flächen ausgewiesen wurden, deren Windhöflichkeit einen wirtschaftlich rentablen Betrieb von Windkraftanlagen erlauben;
4. mit welchen Mitteln sie sicherzustellen gedenkt, dass die Regionalverbände ihrer Verpflichtung zur Ausweisung ausreichend großer, windhöffiger Flächen nachkommen, wie es sich aus der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 14/2242 ergibt, in welcher es heißt: „Eine Grundvoraussetzung

für Investitionen in Windkraftanlagen ist das Vorliegen von windhöffigen Standorten. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Regionalverbände bei der Planung ihrer Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ausreichend große Flächen mit guten Windbedingungen zur Verfügung stellen.“;

II.

1. die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für Windkraftanlagen, die vor der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 2003 in Betrieb genommen wurden und sich außerhalb von Vorranggebieten befinden, im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ein Umstieg auf größere bzw. leistungsfähigere Anlagen (Repowering) ermöglicht wird;
2. dass durch eine großzügige Anwendung der in § 16 a LPIG enthaltenen Anforderungen Windkraftanlagen außerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten errichtet werden können, wenn seitens der von der Planung betroffenen Kommunen bzw. ihrer gewählten Gremien ein Votum für die Errichtung der Anlagen vorliegt;
3. in den Fällen, in denen auch drei Jahre nach Ausweisung eines Vorranggebietes für weniger als ein Drittel der grundsätzlich genehmigungsfähigen Windkraftanlagen Bauanträge gestellt wurden, die betreffenden Regionalverbände zu veranlassen, eine Überprüfung der Windhöffigkeit der ausgewiesenen Vorrangflächen vorzunehmen und im Falle zu geringer Windhöffigkeit geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen.

11. 03. 2008

Kretschmann, Untersteller
und Fraktion

Begründung

Bislang wird die Windenergie in Baden-Württemberg weit unter ihren tatsächlich bestehenden Möglichkeiten genutzt. Bundesweit lag der Anteil der Windenergie am Bruttostromverbrauch Ende des Jahres 2007 bereits bei 6,5 % . Auch unser topographisch vergleichbares Nachbarland Rheinland-Pfalz bringt es zwischenzeitlich bereits auf einen Windenergieanteil von über 5,5 % am Bruttostromverbrauch, während Baden-Württemberg diesbezüglich bei etwa 0,6 % verharrt.

Mit dem im „Energiekonzept 2020“ ausgewiesenen Ziel, den Anteil der Windkraft an der Bruttostromerzeugung von 0,4 % (2005) bis zum Jahr 2020 auf 1,7 % steigern zu wollen, bleibt die Landesregierung weit hinter den Möglichkeiten zurück, die sich für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg bieten. Sie macht damit deutlich, dass sie auch nach der Ära Teufel keinen wirklichen Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg will und damit einen wirklichen Umstieg auf Erneuerbare Energien verhindert.

Nach Ansicht der Fraktion GRÜNE und der Fachverbände für Erneuerbare Energien wäre ein Beitrag von mindestens 10 % an der baden-württembergischen Stromerzeugung bis 2020 machbar, ohne dass dies eine Verspargelung der Landschaft zur Folge hätte. Voraussetzung hierfür wäre, dass verstärkt

windhöfliche Standorte genutzt werden können und darüber hinaus für Altanlagen, die außerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, ein Repowering ermöglicht wird.

Der vorliegende Antrag soll Möglichkeiten aufzeigen, wie mit unbürokratischen Mitteln die Potenziale der Windkraft in Baden-Württemberg wesentlich besser ausgeschöpft werden können. Ungeachtet dessen halten wir unsere grundsätzliche Kritik an der im Landesplanungsgesetz bisher vorgeschriebenen „Schwarz-Weiß-Planung“ für Windkraftstandorte aufrecht. Unser Ziel ist es aber deutlich zu machen, dass – den politischen Willen vorausgesetzt – es auch im gegenwärtigen gesetzlichen Rahmen Möglichkeiten gibt, der Windkraft und ihren Investoren in Baden-Württemberg zu verbesserten Chancen zu verhelfen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. April 2008 Nr. 4-4583/308 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

Zu I. 1. und I. 2.:

Wie viele Standorte für neue Windkraftanlagen in den von den Regionalverbänden ausgewiesenen Vorrangflächen jeweils benannt wurden, wann diese Regionalpläne in Kraft traten und wie viele Windkraftanlagen dort zwischenzeitlich gebaut bzw. beantragt wurden;

Wie sie die Kritik widerlegen kann, dass einzelne Regionalverbände in der Vergangenheit Vorranggebiete mit zu geringer Windhöflichkeit ausgewiesen haben, was zur Folge hat, dass es auch Jahre nach deren Ausweisung entweder keine (z. B. Regionalverband Mittlerer Oberrhein) oder nur für einen Bruchteil der eigentlich möglichen Anlagen konkrete Bauanträge gibt;

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2003 wurde für die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Regionalplänen die sogenannte „Schwarz-Weiß-Lösung“ verbindlich. Die Träger der Regionalplanung sind seitdem gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Juli 2003, GBl. S. 385 (im Folgenden beziehen sich alle Gesetzeszitate auf diese Fassung des LplG) verpflichtet, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung gebietsscharf als Ziele der Raumordnung festzulegen.

In acht Regionen liegen bereits Regionalpläne mit entsprechenden Festlegungen zur Windkraftnutzung vor. In einer Region wurden diese Festlegungen im „Vorgriff“ auf die gesetzliche Verpflichtung schon im Jahr 2002 wirksam. In zwei Regionen traten die entsprechenden Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne im Jahr 2004, in einer Region 2005 und in vier Regionen zur Jahresmitte 2006 in Kraft. Wie bereits in der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion

GRÜNE, Drucksache 14/870, Ziffer 1 dargelegt, sind in den Regionalplänen dieser Regionen insgesamt 77 Vorranggebiete festgelegt, in denen nach Angaben der Regionalverbände rund 330 Windkraftanlagen errichtet werden können. Nach Mitteilung der Regionalverbände waren in diesen Vorranggebieten beim Satzungsbeschluss der jeweiligen Regionalplanfortschreibung 113 Windkraftanlagen und bis zum 31. Dezember 2006 insgesamt rund 160 Anlagen errichtet. Aktuellere Daten zu den gebauten und beantragten Anlagen liegen der Landesregierung nicht vor und konnten mit vertretbarem Aufwand innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erhoben werden.

Laut Erhebung des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) erhöhte sich der Anlagenbestand in Baden-Württemberg im Jahr 2007 um 40 weitere Windkraftanlagen.

Wie zuletzt in der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 14/2297, Ziffer I. 2 ausgeführt, entsprechen die nach Maßgabe eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes erfolgten Festlegungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und von Ausschlussgebieten durch die zuständigen Regionalverbände den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wird sowohl den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch den wirtschaftlichen Erfordernissen der Windenergienutzung Rechnung getragen. Die Regionalverbände ermöglichen mit ihren Gebietsfestlegungen eine substanzielle Nutzung der Windkraft. Dies wurde auch bereits mehrfach gerichtlich bestätigt (s. u. Ziff. I. 4.).

Die festgelegten Vorranggebiete geben Planungssicherheit für die Investoren und tragen zur Beschleunigung der projektbezogenen Zulassungsverfahren bei. Die tatsächliche Errichtung von Windkraftanlagen setzt entsprechende Investitionsentscheidungen von Unternehmen voraus. Diese hängen von zahlreichen Faktoren ab, die hauptsächlich auch außerhalb des regionalplanerischen Regelungsbereichs liegen, so z. B. die einschlägigen Regelungen zur Einspeisevergütung im EEG oder die Rentabilität von Investitionen an alternativen Standorten außerhalb des Landes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht alle Regionen Baden-Württembergs über besonders gut geeignete Standorte zur Windkraftnutzung verfügen. Darüber hinaus können auch an windhöffigen Standorten Investitionsentscheidungen aufgrund aufwändiger Netzanbindung oder der Verweigerung notwendiger Fahr- und Leitungsrechte durch benachbarte Grundstückseigentümer gehemmt werden.

Zu I. 3.:

Was sie in der Vergangenheit unternommen hat, um beispielsweise über die Anwendung von § 8 Abs. 9 Landesplanungsgesetz (LPlG) dafür Sorge zu tragen, dass die im Bundesbaugesetz festgelegte Priorisierung der Windkraft auch tatsächlich durchgesetzt wird und in dem Zusammenhang Vorranggebiete auf Flächen ausgewiesen wurden, deren Windhöffigkeit einen wirtschaftlich rentablen Betrieb von Windkraftanlagen erlauben;

Die weit reichende rechtliche Wirkung, wie sie von den regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraftnutzung ausgeht, setzt ein schlüssiges Planungskonzept voraus, das vom jeweiligen Träger der Regionalplanung im Rahmen seiner Planungskompetenz und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten in eigener Verantwortung zu erstellen ist.

§ 11 Abs. 9 LplG (entspricht dem im Antrag genannten § 8 Abs. 9 LplG in der Fassung des Gesetzes vom 8. Mai 2003) findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung. Das dort vorgesehene Weisungsrecht ist schon nach dem

ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift auf den Planungszeitraum und die Form der Regionalpläne beschränkt und umfasst nicht die regionalplanerische Steuerung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Diese ist allein Aufgabe der Träger der Regionalplanung im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit.

Zu I. 4.:

Mit welchen Mitteln sie sicherzustellen gedenkt, dass die Regionalverbände ihrer Verpflichtung zur Ausweisung ausreichend großer, windhöffiger Flächen nachkommen, wie es sich aus der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 14/2242 ergibt, in welcher es heißt: „Eine Grundvoraussetzung für Investitionen in Windkraftanlagen ist das Vorliegen von windhöffigen Standorten. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Regionalverbände bei der Planung ihrer Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ausreichend große Flächen mit guten Windbedingungen zur Verfügung stellen.“;

Das Wirtschaftsministerium berät ebenso wie die anderen Ministerien gemäß § 14 Abs. 2 LplG die Träger der Regionalplanung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Bereits im Jahr 2003 hat das Wirtschaftsministerium „Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung“ an die Träger der Regionalplanung herausgegeben. Diese Hinweise stellen eine Empfehlung dar und dienen der Unterstützung der Träger der Regionalplanung bei der planerischen Umsetzung der Windkraftkonzeptionen in den Gesamt- und Teilfortschreibungen der Regionalpläne.

Neben den rechtlichen Grundlagen enthalten die Hinweise allgemeine planerische Leitsätze, mögliche Auswahlkriterien für die Standortsuchmethodik sowie weitere Anhaltspunkte zur Erstellung des Planungskonzepts. Zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit wird dargelegt, dass Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nur dort ausgewiesen werden sollten, wo ein unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichendes Windpotenzial mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Zudem hat das Wirtschaftsministerium im Dezember 2000 die „Windfibel“ als Ratgeber und Wegweiser herausgegeben.

In verschiedenen Urteilen, insbesondere auch des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wurde mittlerweile gerichtlich bestätigt, dass bezüglich der in den betreffenden Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen keinerlei Zweifel an der Eignung für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bestehen. Vor diesem Hintergrund kommen die Gerichte jeweils zum Schluss, dass die Regionalpläne in quantitativer Hinsicht ausreichend Raum für eine substanzielle Nutzung der Windenergie in den Regionen schaffen. Da die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen oftmals bestehende oder genehmigte Anlagen integrieren, spricht auch dies für die grundsätzliche technisch-wirtschaftliche Eignung der Gebiete. Damit ist dort auch ein möglicher qualitativer Ausbau bestehender bzw. genehmigter Anlagen („Repowering“) gewährleistet.

Zu II. 1.:

Die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für Windkraftanlagen, die vor der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 2003 in Betrieb genommen wurden und sich außerhalb von Vorranggebieten befinden, im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ein Umstieg auf größere bzw. leistungsfähigere Anlagen (Repowering) ermöglicht wird;

Der Gesetzgeber hat die Regionalverbände im Sinne der „Schwarz-Weiß-Lösung“ zur Festlegung von Vorranggebieten verpflichtet, in denen eine landschaftsverträgliche Nutzung der Windenergie möglich ist. Diese Überlegungen gelten unverändert. Bei Windkraftanlagen, die vor den entsprechenden Gebietsfestlegungen in Regionalplänen außerhalb von Vorranggebieten errichtet wurden, ist eine Leistungssteigerung, die wesentliche bauliche Änderungen erfordert, daher grundsätzlich nicht möglich. Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Ersatzes von bestehenden Anlagen durch neue, leistungsfähigere Maschinen wird auch auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zum Antrag der GRÜNEN „Regionalplanung zur Windkraftnutzung“ (vom 19. Juli 2005, Drucksache 13/4526, Antwort zu Frage 9) verwiesen.

Die Landesregierung beteiligt sich an der Diskussion zum Klimaschutz auf Bundesebene und unterstützt die vorgeschlagene Regelung im EEG, bessere Anreize für den Ersatz leistungsschwächerer Anlagen zu setzen, da diese Maßnahme auch dem Ziel der Landesregierung dient, Windenergieanlagen in Vorranggebieten zu konzentrieren. Die Landesregierung hält vor diesem Hintergrund Änderungen des Genehmigungsverfahrens derzeit nicht für erforderlich. Vielmehr sollten zuerst die Erfahrungen mit der neuen EEG-Regelung (ab 2009) abgewartet werden, bevor weitergehende Überlegungen angestellt werden.

Zu II. 2.:

Dass durch eine großzügige Anwendung der in § 16 a LPlG enthaltenen Anforderungen Windkraftanlagen außerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten errichtet werden können, wenn seitens der von der Planung betroffenen Kommunen bzw. ihrer gewählten Gremien ein Votum für die Errichtung der Anlagen vorliegt;

Gemäß § 24 LplG (entspricht dem im Antrag genannten § 16 a LplG in der Fassung des Gesetzes vom 8. Mai 2003) kann in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, im Landesplanungsgesetz eine „Schwarz-Weiß-Lösung“ für die Windkraftnutzung in Baden-Württemberg zu verankern, zieht weit reichende rechtliche Wirkungen nach sich und setzt ein schlüssiges Planungskonzept voraus. Dieses muss eine jeweils stimmige und nachvollziehbare Begründung für die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und der Ausschlussgebiete, unter Darlegung der Methodik zur Auswahl der gebietlichen Festlegungen, beinhalten. Die Festlegungen im Regionalplan beruhen deshalb auf einer flächendeckenden Überprüfung des gesamten Planungsraumes auf geeignete und nicht geeignete Standorte unter umfassender Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange.

Eine Abweichung von den auf diese Weise als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird daher regelmäßig die Grundzüge der Planung berühren und nicht möglich sein. Vielmehr wird gegebenenfalls grundsätzlich nur eine Überprüfung und Neuerstellung der Gesamtkonzeption, das heißt eine Änderung des Regionalplans, in Betracht kommen.

Zu II. 3.:

In den Fällen, in denen auch drei Jahre nach Ausweisung eines Vorranggebietes für weniger als ein Drittel der grundsätzlich genehmigungsfähigen Windkraftanlagen Bauanträge gestellt wurden, die betreffenden Regionalverbände zu veranlassen, eine Überprüfung der Windhöflichkeit der ausgewiesenen Vorrangflächen vorzunehmen und im Falle zu geringer Windhöflichkeit geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen.

Gemäß § 15 LplG wirken die Träger der Regionalplanung auf die Verwirklichung der Regionalpläne hin. Es besteht somit eine Eigenverpflichtung der Träger der Regionalplanung, die Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Notwendige Anpassungen der Planungen erfolgen dann in der Regel im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne. In welchem zeitlichen Rahmen die Überprüfung erfolgt, entscheidet der Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der regionalen Erfordernisse für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region und unter Berücksichtigung landespolitischer Zielsetzungen.

Das Energiekonzept 2020 der Landesregierung orientiert sich bezüglich des angestrebten Ausbauzieles für die Stromerzeugung aus Windkraft – von derzeit etwa 0,3 TWh/a auf ca. 1,2 TWh/a bis zum Jahr 2020 – an diesem regionalplanerisch ausgewiesenen Standortpotenzial. Diese Zielsetzung der Landesregierung bedingt somit mittelfristig die vollständige Nutzung dieser Vorrangflächen. Wie bereits in der Stellungnahme zum Antrag der SPD, Drucksache 14/1840, Antwort zu Ziff. II. 1 und II 2, ausgeführt, wird die Landesregierung den weiteren Ausbau der Windkraftnutzung verfolgen und gegebenenfalls auch rechtliche Rahmenbedingungen neu bewerten.

Pfister
Wirtschaftsminister